



---

## Datenschutzhinweise der Sekretariate der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages

---

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages, informieren Sie über Ihre Rechte und versetzen Sie in die Lage, über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informiert zu entscheiden.

### I. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der Deutsche Bundestag, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-0  
E-Mail: mail@bundestag.de

### II. Behördliche Datenschutzbeauftragte

Die behördliche Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der oben genannten Postadresse, mit dem Zusatz „An die behördliche Datenschutzbeauftragte“, der oben genannten Telefonnummer oder unter [datenschutz.bdb@bundestag.de](mailto:datenschutz.bdb@bundestag.de).

### III. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können sowie um die Aufgaben des Deutschen Bundestages, die im öffentlichen Interesse liegen (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO], § 3 Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]), zu erfüllen. Ferner erheben Untersuchungsausschüsse im Rahmen ihres Untersuchungsauftrages personenbezogene Daten, die ihnen von der Bundesregierung, den Behörden und anderen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder sowie von Privaten aufgrund von Beweisbeschlüssen übermittelt wurden, oder sich aus Zeugenaussagen ergeben. Diese Verarbeitung personenbezogener Daten beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e, Absatz 3 DSGVO, § 1 Abs. 8, § 3 BDSG, Artikel 44 GG, §§ 17, 18, 20 ff., 29 f. Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG).

### IV. Weiterleitung und sonstige Verarbeitung

1. Personenbezogene Daten, die dem Untersuchungsausschuss aufgrund seiner Beweisbeschlüsse zur Verfügung gestellt werden, werden an die Ausschussmitglieder, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Mitglieder des

---

Bundesrates und der Bundesregierung sowie gegebenenfalls an eine Ermittlungsbeauftragte oder einen Ermittlungsbeauftragten einschließlich deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 10 PUAG) weitergeleitet.

2. Schreiben an den Untersuchungsausschuss werden, sofern dies zur sachgemäßen Bearbeitung erforderlich ist, an die Ausschussmitglieder, die Fraktionen und/oder weitere Berechtigte weitergeleitet.
3. Stellungnahmen von Anhörungspersonen, insbesondere von Sachverständigen, die für öffentliche Anhörungen eingereicht werden, werden an berechtigte Adressaten, insbesondere in Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung verteilt und in das Intranet des Deutschen Bundestages sowie in dessen Internetangebot eingestellt.
4. Öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, nach § 28 PUAG können nach einer entsprechenden Entscheidung des Ausschusses als Ton- und Bildaufzeichnung für die Dauer der aktuellen Legislaturperiode in das Internetangebot des Deutschen Bundestages eingestellt werden.
5. Untersuchungsausschüsse müssen einen Abschlussbericht veröffentlichen, der als Drucksache des Deutschen Bundestages sowie im Internet bereitgestellt wird, und in dem personenbezogene Daten enthalten sein können.
6. Die Ausschüsse und Gremien des Deutschen Bundestages können ihre öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen auch unter Einbeziehung externer Teilnehmer ganz oder teilweise unter Nutzung des Videokonferenzsystems Cisco Webex Meetings durchführen. Cisco Webex Meetings ist ein Service der Cisco Systems Inc. mit Sitz in San José Kalifornien, USA. Die Datenschutzhinweise der Cisco Systems Inc. können unter folgendem Link eingesehen werden: [https://www.cisco.com/c/de\\_de/about/legal/privacy-full.html](https://www.cisco.com/c/de_de/about/legal/privacy-full.html).
7. Ausschussprotokolle werden an den in Absatz IV Ziffer 1 genannten Personenkreis verteilt. Nach Abschluss der Untersuchung können sie aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses als Anlagen zu dem Bericht veröffentlicht werden. Soweit Protokolle nicht mit dem Bericht veröffentlicht werden, bestimmt der Untersuchungsausschuss, wer die Protokolle nach Abschluss der Untersuchung einsehen kann. Im Übrigen gilt § 73 GO-BT.
8. Die Polizei beim Deutschen Bundestag führt für Personen, die aufgrund einer Ladung als Zeugen oder Sachverständige durch den Ausschuss oder einer Anmeldung des Ausschusses Zutritt zu den Liegenschaften des Deutschen Bundestages erhalten, auf Grundlage des § 2 Absatz 6c der Hausordnung des Deutschen Bundestages eine Zuverlässigkeitsprüfung insbesondere durch Einsichtnahme in das Informationssystem der Polizei beim Deutschen Bundestag und in das Informationssystem der Polizei (INPOL) durch. Die bei der Anmeldung übermittelten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) werden nach Beendigung des Besuches gelöscht beziehungsweise vernichtet.
9. Sofern Sie als Zeuge, Sachverständiger oder Ermittlungsbeauftragter von einem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages angehört werden, ist zur Zahlung einer Entschädigung sowie einer Vergütung von Reisekosten die Weiterleitung Ihrer Daten an die Bundeskasse erforderlich, sofern ein Zahlungsanspruch besteht.

## V. Dauer der Datenspeicherung

Wir speichern Ihre Daten aufgrund bestehender Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die sich insbesondere aus dem Aktenplan der Verwaltung des Deutschen Bundestages ergeben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist löschen wir Ihre Daten, es sei denn, die Aufbewahrung ist für die oben genannten Zwecke weiterhin erforderlich.

Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke können Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist an das Parlamentsarchiv abgegeben werden. Die weitere Verwahrung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d DSGVO. Weitere Einzelheiten sind in der Archivordnung für den Deutschen Bundestag sowie in der Nutzungsordnung für das Parlamentsarchiv geregelt.

Ihre personenbezogenen Daten, die sich in Materialien befinden, die dem Untersuchungsausschuss von Dritten zu Beweis Zwecken gemäß § 18 PUAG oder §§ 29 f. PUAG vorgelegt wurden, werden nicht dauerhaft im Deutschen Bundestag verwahrt. Über die Dauer der Aufbewahrung dieser Materialien beschließt der Untersuchungsausschuss nach Abschluss der Untersuchung. Im Anschluss werden die Materialien an die herausgebenden Stellen zurückgegeben oder mit Zustimmung der herausgebenden Stellen vernichtet.

## VI. Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft (Artikel 15 DSGVO) über die zu Ihrer Person bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung (Artikel 16 DSGVO) oder die Löschung (Artikel 17 DSGVO) Ihrer Daten verlangen. Der Anspruch auf Auskunft steht Ihnen gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 BDSG nicht zu, wenn Sie gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1, 2 lit. b oder Abs. 3 BDSG nicht zu informieren sind. Dies ist der Fall, wenn durch die Auskunftserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Untersuchungsausschusses (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 a BDSG) oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würden oder sonst dem Bund oder einem seiner Länder Nachteile bereitet würden (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 b BDSG) und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe (Artikel 20 DSGVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Sie haben ferner das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, rechtmäßigen und auf gesetzlicher Grundlage erfolgenden Datenverarbeitungen zu widersprechen (Artikel 21 DSGVO). Das Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, welches Ihre Interessen überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.  
Die für uns zuständige Behörde ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Graurheindorfer Straße 153  
53117 Bonn  
Telefon: +49 228 997 799-0  
Fax: +49 228 997 799-5550  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de).